

STADT GÖPPINGEN

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

vom 22.11.1995, zuletzt geändert am 30.04.2021

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat am 29.04.2021 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. m. § 2 KAG für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 16 Abs. 7 und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Stadt Göppingen Baulastträgerin ist.

Abweichend von Abs. 1 beträgt die Gebühr für die Sondernutzungen nach Ziffer 1.1 des Gebührenverzeichnisses (Straßenverkauf, Warenauslagen, Werbeständer, Außenbewirtung, Automaten vor dem eigenen Betrieb (Anliegernutzung)) in der Zeit vom 01.01.2021 und 31.12.2021 jeweils 0,00 €.

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßengesetz, § 16 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(2) Dies gilt nicht , wenn eine solche Benutzung im Gesamten einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 8 Abs.6 Fernstraßengesetz, § 16 Abs. 6 Straßengesetz).

(3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Sie darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge) sowie städteplanerische und baupflegerische Belange nicht entgegenstehen;

Ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen und Auflagen) versehen werden.

(5) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.

(6) Eine Erlaubnis zum Belegen von öffentlichen Straßenflächen gilt nicht an den Tagen, an denen die Straßenflächen von der Stadt selbst für Veranstaltungen, Baustellen oder Verkehrs-umleitungen bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum benötigt werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenflächen befristet überlassen werden.

§ 3

Erlaubnis Antrag

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung* zu stellen. Zum Antrag können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

- * 1. bauliche Anlagen beim Referat Baurecht
- 2. alle sonstigen Sondernutzungen beim Referat Verkehr/Waffenrecht

§ 4

Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht beantragt wurde oder wenn eine solche nicht erforderlich ist, weil die Benutzung keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung).

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen, festgesetzt. Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung. Wird mit der Sondernutzung bereits vor der Antragstellung begonnen, so ist die Nutzungsdauer bis zur Antragstellung als unbefugte Nutzung zu behandeln.

Sind für die Sondernutzung jährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(4) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner (§ 5) fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren werden diese mit der Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

(5) Für die von der Stadt Göppingen betriebenen Märkte verbleibt es bei den besonderen Gebührenregelungen.

(6) Die Gebühren werden in Euro erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
- d) bei unbefugter Sondernutzung sowohl derjenige, der die Nutzung veranlasst als auch derjenige, der sie vorgenommen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides die im voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig erstattet. Diese Regelung gilt entsprechend auch in den Fällen von § 2 Abs. 6. Beträge unter Euro 5,00 werden nicht erstattet. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

§ 7

Gebührenfreiheit

(1) Für Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Im öffentlichen Interesse liegen Sondernutzungen insbesondere dann, wenn Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder -vorsorge, der Volksgesundheit oder -bildung oder vergleichbare Ziele verfolgt werden.

(2) Von der Zahlung der Sondernutzungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland
2. die Länder
3. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

(3) Nicht befreit sind die betriebswirtschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder sowie die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(4) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und andere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, finden auf die Sondernutzungsgebühren die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 9

Richtlinien; Ausführungsbestimmungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Gemeinderat Richtlinien oder Ausführungsbestimmungen über die Anwendung zu erlassen über:

1. Gestalterische Einschränkungen
2. Räumliche und zahlenmäßige Beschränkungen
3. Berechtigte Personenkreise

§ 10

Schlussbestimmungen

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1992 bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 und 3 des Straßengesetzes als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Soweit eine Gebührenschuld nach bisherigem Recht entstanden ist und noch besteht, gilt hierfür die bisherige Satzung.

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung beanstandet hat – von

Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Göppingen, den 22.11.1995

Der Vorsitzende des Gemeinderats

gez. Hans Haller
Oberbürgermeister

STADT GÖPPINGEN

ANLAGE 1

**zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom 22.11.1995 zuletzt geändert 10.12.2020**

VERZEICHNIS DER SONDERNUTZUNGSgebÜHREN

		Gebühr €
1	<u>Anbieten von Waren und Leistungen</u>	
	Straßenverkauf, Warenauslagen, Werbeständer, Außenbewirtung, Automaten usw.	
1.1	vor dem eigenen Betrieb (Anliegernutzung) je qm/lfd.m tägl.	0,00 - 1,00
1.2	durch ambulante Händler/Veranstalter im Kernstadtbereich (Lorcher-, Burg-, Friedrich-Ebert-, Theodor-Heuss-, Hohenstaufen-, Post-, Ulmer Straße, Bahnlinie, Willi-Bleicher- Straße) je qm/lfd.m tägl.	0,10 - 10,00
1.3	durch ambulante Händler/Veranstalter außerhalb des Kernstadtbereichs je qm/lfd.m tägl.	0,10 - 5,00
1.4	Automatenbetrieb je qm tägl.	0,10 - 1,00
	G e b ü h r e n f r e i sind	
1.5	Anwohnerfeste ohne gewerbliche Bewirtung	
1.6	Veranstaltungen, für die eine Erlaubnis nach dem Sammlungsgesetz erteilt wurde	
1.7	Automaten, Warenauslagen und dgl., wenn sie am Gebäude angebracht und nicht mehr als 5 v.H. von der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum hineinragen	

2	<u>Veranstaltungen</u>	Gebühr €
	Floh-, Kunst-, Vereinsmärkte u. dgl., Stadt-, Vereins-, Kinder- oder sonstige Feste, Ausstellungen u. ä. je qm/lfd. m tägl.	0,10 - 3,00
3	<u>Werbeanlagen</u>	
3.1	Schilder, Tafeln und Plakate bis 1 qm einseitig je Stück tägl.	0,05 – 5,00
3.2	Doppel-/Dreieckständer, Transparente und dgl. bis 2 qm Gesamtfläche je Stück tägl.	0,10 - 8,00
3.3	Großwerbetafeln, Litfasssäulen, u. ähnl. Werbeeinrichtungen über 2 qm Fläche, Werbefahnen je Stück tägl..	1,00 - 10,00
3.4	Werbung durch Personen, Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person und Tag	5,00 – 35,00
3.5	Werbefahrzeuge je Fahrzeug und Tag	10,00 – 50,00
3.6	Infostände täglich	5,00 – 25,00
	G e b ü h r e n f r e i s i n d	
3.7	Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen u. dgl.	
3.8	Werbeanlagen über Gehwegen oder, falls solche nicht vorhanden sind über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf bis 1 qm Werbefläche	

		Gebühr €
3.9	Infotafeln und Infostände, bei Vorliegen von öffentlichem Interesse und wenn kein Verkauf stattfindet	
3.10	Wahlwerbung im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin	
4	<u>Belegung von Straßenflächen</u>	
4.1	zur Baustellen-/Arbeitsstelleneinrichtung Bauwagen, Geräte, Gerüste, Materiallagerungen u. dgl. je qm täglich	0,03 – 0,50
4.2	Überspannungen/Erdleitungen je lfd. m wöchentl.	0,05 – 1,00
4.3	Überbrückungen je qm wöchentl.	0,15 – 2,00
4.4	Container je täglich	0,60 – 10,00
	G e b ü h r e n f r e i sind	
4.5	Lagerungen bis zu max. 24 Stunden sowie die Aufstellung von Baugerüsten u. ä. zu notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden direkt an die öffentliche Fläche grenzenden Gebäuden im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs bei Inanspruchnahme von max. 3 Tagen	
5	<u>Inanspruchnahme von Straßenflächen zu sonstigen nicht widmungsgemäßen Zwecken.</u>	
5.1	Abstellen von Fahrzeugen/Anhängern, Lagerstellen, Aufführungen, Veranstaltungen, Artistik je qm/lfd. m tägl.	0,10 – 3,00
5.2	Befahren mit Pkw täglich	0,25 – 2,50
	mit Lkw/Zug täglich	0,50 – 5,00
5.3	Aufstellen von Brief- und Postverteilkästen täglich	0,15 – 1,00
5.4	Straßenmusik täglich	1,50 – 15,00
5.5	Sonstige Sondernutzungen (qm, lfd. m, Stück oder dgl.) täglich	0,05 – 15,00

		Gebühr €
	G e b ü h r e n f r e i s i n d	
5.6	Gewerblicher Personenverkehr (z. B. Taxen) in Fußgängerzonen	
5.7	Umzüge anlässl. von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, Sportveranstaltungen, Straßenkunst/-musik ohne gewerblichen Hintergrund	
5.8	Aufstellen von Fahnen und Bäumen anlässl. von Veranstaltungen	
5.9	Begrünungsmaßnahmen, z.B. Aufstellen von Pflanztrögen, Fassadenbegrünung	
5.10	Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nach dem Sammlungsgesetz erteilt wurde	
5.11	Zufahrten zu baurechtlich genehmigten privaten Stellplätzen und Garagen	
6	<u>Bauliche Anlagen und Einrichtungen</u>	
6.1	Werbeanlagen, die nicht am Ort der eigenen Leistung mit baulichen Anlagen dauerhaft verbunden sind mit einer Ausladung von mehr als 0,20 m oder selbständig dauerhaft auf Verkehrsflächen aufgestellt sind je angef. 0,5 qm Grundfläche einmalig	15,00 – 150,00
6.2	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes	
6.2.1	im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 20 cm (z.B. Vorziehen von Stockwerken, Erstellen von Verbindungsbauwerken u. dgl.) je angef. qm Grundfläche einmalig	50,00–1500,00
6.2.2	des Grund und Bodens (z.B. Gebäudevorsprünge, Schaukästen, Vitrienen u. dgl.) je angef. qm Grundfläche einmalig	50,00 –2000,00

